

Umsetzung der Rückspeisevergütung nach Art. 15 EnG: Ankündigung der Änderungen

Infoblatt zum Handbuch „Umsetzung der Rückspeisevergütung“, Juni 2024

Mit dem vom Volk angenommenen Stromgesetz treten zwecks schweizweiter Harmonisierung der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität Neuerungen in Kraft. Die Abnahmepflicht für die angebotene Elektrizität im Netzgebiet bleibt weiterhin beim Verteilnetzbetreiber (Art. 15 Abs. 1 EnG). Über die Höhe der Vergütung können sich Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber wie bisher einigen. Für den Fall, dass keine Einigung gelingt, hat der Gesetzgeber jedoch einen Paradigmenwechsel vollzogen:

- **Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis:** Kann sich der Netzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15, Abs. 1^{bis} EnG).
- **Bei tiefen Marktpreisen gelten Minimalvergütungen:** Der Bundesrat legt, für den Fall von tiefen Marktpreisen, für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 15, Abs. 1^{bis} EnG). Diese sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen.

Als Vorbereitung empfiehlt der VSE,

- den Systemwechsel von jährlichen auf vierteljährliche Rückspeisevergütungen bereits zu planen, d.h. die vertragliche Umsetzung und die unternehmungspolitischen Entscheidungsprozesse dahingehend anzupassen.
- von der Publikation einer jährlichen, fixen Rückspeisevergütung zusammen mit den Tarifen 2025 im August 2024 abzusehen.
- die Herkunftsnachweise (HKN) abzunehmen und zu vergüten. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, in der Grundversorgung einen Mindestanteil ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien im Inland abzusetzen (Art. 6, Abs. 5 StromVG). Die Abnahme des HKN dient der Erfüllung dieses Mindestanteils, da nur in diesem Falle die Energie in der erweiterten Eigenproduktion angerechnet werden kann.

Das VSE-Handbuch „Umsetzung der Rückspeisevergütung“ unterstützt Netzbetreiber bei der rechtskonformen Umsetzung der Rückspeisevergütung gemäss Art. 15 EnG. Das Handbuch wird aufgrund der gesetzlichen Neuerungen überarbeitet und per Ende des Jahres 2024 veröffentlicht.

[Handbuch Umsetzung der Rückspeisevergütung \(URSV 2022\)](#)